



**Amtsblatt der Stadt
Frankenthal (Pfalz)**
für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 63/2021
Datum: 22.10.2021

Inhalt

Seite 606

- Bekanntmachung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 26.10.2021, 17:00 Uhr, findet im großen Saal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de".

Frankenthal (Pfalz), 21.10.2021
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Nutzung von werbefinanzierten Fahrzeugen
2. Abschluss einer neuen Kooperationsvereinbarung zur Nutzung eines werbefinanzierten Fahrzeugs
3. Reduzierung der Sondernutzungsgebühren für das Jahr 2021
4. Corona Schulverkehre - Weiterer Bedarf an Fahrzeugen
5. Fragen aus der "Fachkonferenz Pilgerpfad"
hier: Anfrage der SPD Stadtratsfraktion

II. Nichtöffentliche Sitzung

Vergabe- und Personalangelegenheiten

III. Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

2. Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 14.10.2021

Die Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Allgemeine Gebührensätze erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren für die **regelmäßige Entsorgung** mittels der zugelassenen Abfallbehältnisse setzen sich wie folgt zusammen:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Restabfall (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 4 Wochen (4W)		
1	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	85,09 EUR
2	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	113,45 EUR
3	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	170,18 EUR
4	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	340,35 EUR
5	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	1.012,00 EUR
	Bioabfall (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 2 Wochen (2W)		
6	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	34,79 EUR
7	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	49,22 EUR
8	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	63,49 EUR
9	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	91,87 EUR
10	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	179,63 EUR
11	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	525,05 EUR
	Altpapier – PPK (Regelabfuhr)		
	Leerung alle 4 Wochen (4W)		
12	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
13	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR
14	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter und Jahr	- EUR“

§ 5 Abs. 2 Allgemeine Gebührensätze erhält folgende Fassung:

„Wird eine Ausweitung der Leistungen der regelmäßigen Entsorgung gewünscht (**Ergänzungsleistungen**), so ergeben sich hierfür folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Restabfall (Ergänzung)		
	Sacksammlung		
15	▪ 70-Liter-Restabfallsack	je Sack	6,20 EUR
	Erhöhung des Leerungsrhythmus der Regelabfuhr		
16	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W)	je Behälter und Jahr	2.024,00 EUR
	Sonderleerungen auf Abruf		
17	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	75,31 EUR
18	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	107,44 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Bioabfall (Ergänzung)		
	Sonderleerungen auf Abruf "innerhalb der Regelabfuhr"		
19	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	12,49 EUR
20	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	12,95 EUR
21	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	13,41 EUR
22	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	14,33 EUR
23	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	17,09 EUR
24	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Leerung	29,88 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Altpapier (Ergänzung)		
	Beistellungen (§ 14 Abs. 9 KrWS)		
25	▪ Beistellung von Altpapier im Rahmen der Regelabfuhr	je angefangenen m ³	15,68 EUR

	Erhöhung des Leerungsrythmus der Regelabfuhr		
26	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	26,79 EUR
27	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (2W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	80,20 EUR
28	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	53,38 EUR
29	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter (1W statt 4W) 	je Behälter und Jahr	160,39 EUR
	Sonderleerungen auf Abruf		
30	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 240-Liter-Abfallbehälter 	je Leerung	12,15 EUR
31	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter 	je Leerung	59,85 EUR
	Die Kosten für zwei Abruftermine pro Kalenderjahr und Haushalt sind mit den Gebühren nach Abs. 1 abgegolten. Weitere Abruftermine erfolgen auf Antrag gegen Gebühr:		
32	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ab dem dritten Abruftermin (bis zu 3m³) 	Je Abruf	33,74 EUR
Elektroaltgeräte – Holservice			
33	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zu 3 Geräte 	Je Vorgang	29,11 EUR
34	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jedes weitere Gerät 	Je Gerät	9,70 EUR
Vollservice "Behälterleerung" für 4-rädrige Abfallbehälter (§ 14 Abs. 6 Satz 4 + 5 KrWS)			
35	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 4-wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	37,80 EUR
36	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 2-wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	75,60 EUR
37	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wöchentliche Leerung 	je Behälter und Jahr	151,20 EUR"

§ 5 Abs. 3 Allgemeine Gebührensätze erhält folgende Fassung:

„Für **Sonderleistungen** ergeben sich folgende Gebührensätze:

		Bezugsgröße	Gebühr
	Behältertausch		
	(§ 12 Abs. 3 Satz 1 KrWS)		
	Für den vom Gebührenpflichtigen zu vertretendem Tausch eines Abfallbehältnisses wird einmalig eine Wechselgebühr erhoben:		
38	▪ 2-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	21,25 EUR
39	▪ 4-Rad-Gefäß (entleert)	je Abfallfraktion und Tauschvorgang	27,97 EUR
		Bezugsgröße	Gebühr
	Behälterersatz		
	Für eine vom Gebührenpflichtigen zu vertretende Ersatzbeschaffung eines Abfallbehälters wird eine einmalige Gebühr erhoben:		
	Bioabfall		
40	▪ 40-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	55,92 EUR
41	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	55,92 EUR
42	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	55,92 EUR
43	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	54,04 EUR
44	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	63,66 EUR
45	▪ 660-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	318,18 EUR
	Restabfall / Altpapier (PPK)		
46	▪ 60-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	48,79 EUR
47	▪ 80-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	48,79 EUR
48	▪ 120-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	49,41 EUR
49	▪ 240-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	58,41 EUR
50	▪ 1.100-Liter-Abfallbehälter	je Behälter	270,68 EUR

Bioabfallbehälter – Nachrüstung mit Biofilter			
(§ 12 Abs. 5 KrWS)			
51	▪ bis 120 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	48,87 EUR
52	▪ 240 Liter-Abfallbehälter	je Filterdeckel	58,63 EUR“

In § 5 Abs. 5 Allgemeine Gebührensätze wird die Zahl 15,00 durch die Zahl „15,75“ ersetzt.

§ 12 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

„Die Änderungssatzung der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.04.2018 außer Kraft.“

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 14.10.2021

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Rechtsverletzung innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.